
Neuregelung der Kompetenzen zwischen Schulrat und Schulleitungen

Auswertungsbericht zur durchgeführten Vernehmlassung

Altdorf, 13. November 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorgehen.....	3
2	Wer hat geantwortet?.....	3
3	Vernehmlassungsfragen	4
3.1	Welche Meinung haben Sie zu den Änderungsvorschlägen:	4
3.2	Haben Sie weitere Änderungsvorschläge?.....	11
3.3	Sind Sie damit einverstanden, dass nur Änderungen vorgenommen werden, die keine Änderung des Schulgesetzes bedingen?	11
3.4	Allgemeine/Weitere Bemerkungen	12
4	Zusammenfassung	13
4.1	Haltung zu den Änderungsvorschlägen.....	13
4.2	Allgemeine Bemerkungen.....	16

1 Vorgehen

Der Versand der Unterlagen erfolgte am 5. Juli 2012. Die Vernehmlassungsfrist war auf den 31. Oktober 2012 festgelegt.

2 Wer hat geantwortet?

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung und wer geantwortet hat.

Vernehmlassungsadressaten	Eingang einer Vernehmlassung
Schulrat Altdorf	ja
Schulrat Andermatt	ja
Schulrat Attinghausen	ja
Schulrat Bürglen	ja
Schulrat Erstfeld	ja
Schulrat Flüelen	ja
Schulrat Hospental	ja
Schulrat Isenthal	ja
Schulrat Schattdorf	ja
Schulrat Schulen Schächental	ja
Schulrat Seelisberg	ja
Schulrat Silenen	ja
Schulrat Sisikon	ja
Kreisschulrat Seedorf	ja
Kreisprimarschulrat Seedorf-Bauen	ja
Kreisschulrat Urner Oberland	ja
Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)	ja
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)	ja
Vereinigung Schule und Elternhaus (S&E)	ja
CVP Uri	ja
Junge CVP Uri	nein
Grüne Uri	ja
Jugendrat Uri	nein
SP Uri	ja
JUSO Uri	nein
SVP Uri	ja
Junge SVP Uri	nein
FDP Uri	nein
Jungfreisinnige Uri	nein
Frauenbund Uri	ja
Mittelschulrat (zu Vorschlag Lehrmittel)	ja
Heilpädagogisches Zentrum Uri	verzichtet

3 Vernehmlassungsfragen

3.1 Welche Meinung haben Sie zu den Änderungsvorschlägen:

Artikel 5 Organisation der Aufnahmen in den Kindergarten

Einverstanden	SR Altdorf, SR Andermatt, SR Attinghausen, SR Erstfeld, SR Flüelen, SR Hospental, SR Isenthal, SR Schattdorf, SR Schächental, SR Seelisberg, KPSR Seedorf-Bauen, SR Silenen, SR Sisikon, SR Kreisschule Urner Oberland, LUR, VSL Uri, S&E Uri, Grüne Uri, SP Uri, SVP Uri, Frauenbund Uri
Nicht einverstanden	SR Bürglen, CVP Uri
keine Antwort	KSR Seedorf

Bemerkungen

Umformulierung → Der Schulrat organisiert ist verantwortlich für die jährliche Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder. Er kann die Organisation dieser Aufgabe der Schulleitung oder dem Schulsekretariat übertragen.

SR Bürglen

Ist ein operatives Geschäft, das die Schulleitung mit dem Sekretariat erledigt

KS Urner Oberland

Die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten ist ein operatives Geschäft. Die Schulleitungen sollen Zugriff auf ein Schulsekretariat haben.

VSL UR

Unpräzise Formulierung: Was bedeutet „Der Schulrat organisiert die Aufnahme der ... eintrittsberechtigten Kinder“? Diese Formulierung entspricht nicht dem Ziel der Revision, nämlich der Klärung der Verantwortlichkeiten. Unser **Änderungsantrag** hält hingegen klar fest, wer verantwortlich ist und wer die Aufnahme durchzuführen hat. Damit wird auch klar, dass die Aufnahme dem Schulrat zur Kontrolle vorzulegen ist.

CVP Uri

Änderungsantrag: Der Schulrat ist verantwortlich für die jährliche Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder. Er überträgt diese Aufgabe der Schulleitung oder dem Schulsekretariat.

Die „kann-Formulierung“ umwandeln in: Der SR überträgt diese Aufgabe der SL oder dem Schulsekretariat

Grüne Uri

Artikel 11 Bewilligung von Förderungsunterricht

Einverstanden	SR Altdorf, SR Andermatt, SR Attinghausen, SR Bürglen, SR Erstfeld, SR Flüelen, SR Hospental, SR Isenthal, SR Schattdorf, SR Schächental, SR Seelisberg, SR Silenen, SR Sisikon, KSR Seedorf, KPSR Seedorf-Bauen, SR Kreisschule Urner Oberland, LUR, S&E Uri, CVP Uri, Grüne Uri, SP Uri, SVP Uri, Frauenbund Uri
Nicht einverstanden	VSL Uri
keine Antwort	

Bemerkungen

Art. 12 Abs. 2 und 4 der Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen anpassen	SR Altdorf
Artikel 11 weist den Schulleitungen nur wenige Kompetenzen im niederschwelligen Bereich zu. Diese müssten noch erweitert werden. Die Verantwortung über die gesamten Fördermassnahmen, z.B. auch die heilpädagogischen Schulungsformen, sollen der Schulleitung übertragen werden.	VSL Uri
Wie erwähnt, im Rahmen des vorgesehenen Budgets	SVP Uri

Artikel 12 Begabtenförderung

Einverstanden	SR Altdorf, SR Andermatt, SR Attinghausen, SR Bürglen, SR Erstfeld, SR Flüelen, SR Hospental, SR Isenthal, SR Schattdorf, SR Schächental, SR Seelisberg, SR Silenen, SR Sisikon, KSR Seedorf, KPSR Seedorf-Bauen, SR Kreisschule Urner Oberland, LUR, S&E Uri, CVP Uri, Grüne Uri, SP Uri, SVP Uri
Nicht einverstanden	SR Altdorf, VSL Uri, Frauenbund Uri
keine Antwort	

Bemerkungen

Art. 15 Abs. 1 und 2 der Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen anpassen	SR Altdorf
Siehe die Bemerkungen zu Artikel 11	VSL Uri
Ist der Erziehungsrat kompetent? Sind ja keine Psychologen. Da möchten wir im Voraus einen Vorschlag für die Kriterien haben.	Frauenbund Uri

Artikel 26 Absatz 2 Überprüfen der Stundenpläne

Einverstanden	SR Altdorf, SR Andermatt, SR Attinghausen, SR Bürglen, SR Erstfeld, SR Flüelen, SR Hospental, SR Isenthal, SR Schattdorf, SR Schächental, SR Seelisberg, SR Silenen, SR Sisikon, KSR Seedorf, SR Kreisschule Urner Oberland, LUR, VSL Uri, S&E Uri, Grüne Uri, SP Uri, SVP Uri, Frauenbund Uri
Nicht einverstanden	KPSR Seedorf-Bauen, CVP Uri
keine Antwort	

Bemerkungen

Änderungsvorschlag: Anstatt „...genehmigt er diese“, neu: „stell der dem SR den Antrag auf Genehmigung. Die Genehmigung erfolgt dann durch den SR“. (Damit wird die Zusammenarbeit mit dem SR sichergestellt)	KPSR Seedorf-Bauen
Ausschliesslich auf der strategischen Ebene kann der Schulrat trotz dieser neuen Kompetenzzuteilung Einfluss auf die Stundenplangestaltung nehmen, indem er Vorgaben für das Erstellen der Stundenpläne erlässt.	VSL Uri
Besonders in kleinen Gemeinden halten wir eine externe Kontrolle der Schul-	CVP Uri

leitung (diese ist ja auch Teil der Lehrerschaft) für vorteilhaft.

Änderungsantrag: Gestützt darauf erstellen die Lehrpersonen die Stundenpläne und unterbreiten sie der Schulleitung. Diese prüft die Stundenpläne. Entsprechen sie den schulinternen Vorschriften, ...und den Bildungszielen, leitet sie diese dem Schulrat zur Genehmigung weiter.

Artikel 28 Absatz 3 obligatorische Lehrmittel

Einverstanden | SR Altdorf, SR Andermatt, SR Attinghausen, SR Bürglen, SR Erstfeld, SR Flüelen, SR Hospental, SR Isenthal, SR Schattdorf, SR Schächental, SR Seelisberg, SR Silenen, SR Sisikon, KSR Seedorf, KPSR Seedorf-Bauen, SR Kreisschule Urner Oberland, LUR, VSL Uri, S&E Uri, Grüne Uri, SP Uri, SVP Uri, Frauenbund Uri, CVP Uri, Mittelschulrat (Stellungnahme nur zu diesem Artikel)

Nicht einverstanden

keine Antwort

Bemerkungen

Budget muss eingehalten werden, auch bei Neuanschaffungen, d.h. die Lehrmittel sollen nicht zu häufig gewechselt werden. | SR Hospental

Artikel 30 Buchstabe a Information der Eltern

Einverstanden | SR Altdorf, SR Andermatt, SR Attinghausen, SR Bürglen, SR Erstfeld, SR Flüelen, SR Hospental, SR Isenthal, SR Schattdorf, SR Schächental, SR Seelisberg, SR Silenen, SR Sisikon, KSR Seedorf, KPSR Seedorf-Bauen, SR Kreisschule Urner Oberland, LUR, VSL Uri, S&E Uri, Grüne Uri, SP Uri, SVP Uri, Frauenbund Uri, CVP Uri

Nicht einverstanden

keine Antwort

Bemerkungen

Die Information über das Tagesgeschäft wie Schulorganisation, z.B. wird vom SL kommuniziert. Strategische oder politische Informationen werden aber nach wie vor vom SR wahrgenommen. | SR Flüelen

Es ist ganz wichtig, dass der Schulrat im Informationsaustausch von der Schule zu den Eltern involviert ist. | SVP Uri

Da muss die Aufgabenteilung aber sehr klar sein. | Frauenbund Uri

Artikel 35 Disziplinarmassnahmen

Einverstanden | SR Altdorf, SR Andermatt, SR Attinghausen, SR Bürglen, SR Erstfeld, SR Flüelen, SR Hospental, SR Isenthal, SR Schattdorf, SR Schächental, SR Seelisberg, SR Silenen, SR Sisikon, KSR Seedorf, KPSR Seedorf-Bauen, SR Kreisschule

<p>Nicht einverstanden keine Antwort</p>	<p>Urner Oberland, S&E Uri, Grüne Uri, SP Uri, SVP Uri, CVP Uri SR Altdorf, LUR, VSL Uri, Frauenbund Uri</p>	
<p>Bemerkungen</p>		
<p>Mit den Absätzen 1 bis 3 sind wir einverstanden. Die Disziplinar massnahme „schriftliche Verwarnung zuhanden der Eltern“ soll durch die Lehrperson getroffen werden (zusätzlich unter Abs. 3 aufführen; unter Abs. 4 weglassen). Sonst wird ihre Autorität unnötig untergraben. Weiter schlagen wir vor, dass für den „Verweis“ nicht mehr der Schulrat, sondern neu die Schulleitung zuständig sein soll (unter Abs. 4 aufführen; unter Abs. 5 weglassen). Mit den Absätzen 6 bis 8 sind wir einverstanden.</p>	<p>SR Altdorf</p>	
<p>Was bedeutet „kurzzeitiger Verweis“?</p>	<p>SR Andermatt</p>	
<p>Ausser Artikel 5b: zweitweiser Ausschluss sollte über Schulleitung und nicht über den Schulrat laufen</p>	<p>SR Erstfeld</p>	
<p>Gute Auflistung der Verantwortlichkeiten! Wir begrüßen die Entflechtung. Zum Schutz der Lehrpersonen müsste Absatz 3F vom SL vorgenommen werden.</p>	<p>SR Flüelen</p>	
<p>Schnellstmögliche Info an den SRP, guter Infofluss</p>	<p>SR Hospental</p>	
<p>Grundsätzlich wird die Schulhausleitung ausgeklammert. Es ist sinnvoll, die Aufgaben der Schulhausleitung zu definieren. Ebenfalls fehlt die Stellvertretungsregelung. Wer entscheidet, wenn die SL aus vielseitigen Gründen ausfällt? Oft sind kurzfristige Entscheide nötig. Dies ist in diesem Papier nicht geregelt. Ebenfalls weiss man nicht, ob es später zu dieser Neuregelung noch ein Reglement, Weisungen oder Richtlinien gibt. Der Ausschluss während drei Schulhalbtage ist gänzlich gestrichen worden. Warum und wer hätte diese Kompetenz; Klassenlehrperson, Fachlehrperson, Schulhausleitung, Schulleitung? Warum werden SuS nur noch kurzzeitig ausgeschlossen und was heisst kurzzeitig. An dieser Stelle sei hingewiesen, dass die Kant. Lagerreglementierung ebenfalls überarbeitet werden muss. Artikel 35, Absatz 2: Wir erachten es als sinnvoll, die Aufzählung so zu belassen, wie sie in der heutigen Schulverordnung umschrieben ist. Artikel 35, Absatz 3 Buchstabe b: Hier soll definiert werden, ob eine Verwarnung mündlich oder schriftlich zu erfolgen hat und wer deren Empfänger ist (z.B. Eltern, Schulhausleitung, Schulleitung, Schulrat). Wo ist der Unterschied der Verwarnung der LP und der SL? Absatz 4 b: Soll die Androhung nicht schon in der Verwarnung enthalten sein?</p>	<p>LUR</p>	
<p>Die zugewiesenen Kompetenzen an die Schulleitungen erweitern deren Handlungsspielraum nur beschränkt. Wir erwarten, dass uns Schulleitungen rekursfähige Massnahmen zugeordnet werden, z.B. Verweis und zeitweiser Aus-</p>	<p>VSL</p>	

schluss aus der Schule.

Grundsätzlich einverstanden; die Formulierung in Absatz 8 würden wir aber gerne etwas deutlicher abfassen:

Der Erziehungsrat erlässt nötigenfalls ergänzende Vorschriften.

CVP Uri

Die Neuzuteilung betreff Kompetenzen für Disziplinar massnahmen ist zeitgemäss und realistisch und in ihrer Klarheit zu begrüssen.

Grüne Uri

Es ist uns nicht klar, welche Disziplinar massnahmen von den LP künftig noch selbst ergriffen werden können. Ist z.B. die Wegweisung bis zu drei Halbtagen oder ein Verweis durch die LP weiterhin möglich?

SP Uri

Es fragt sich auch, ob die Erreichbarkeit der SL in allen Gemeinden gewährleistet ist, um eine kurzzeitige Massnahme der LP mit genügend Druck zu unterstützen. Was passiert, wenn ein allfälliger Konflikt im Schulhaus ausser Kontrolle gerät? Ist dann immer gleich eine polizeiliche Massnahme vorzusehen? Wir meinen, dass für diesen Fall in jeder Gemeinde ein Kriseninterventions-Szenario vorgesehen sein sollte.

Schriftliche Verwarnung z.H. Eltern sollte weiterhin die Lehrperson machen, sonst zu umständlich. – Einen Schüler bis zu drei Halbtagen aus der Schule ausschliessen soll weiterhin die Lehrperson können. – Mit den anderen Änderungen einverstanden.

Frauenbund Uri

Artikel 38 Absatz 2 Wahl der Lehrpersonen

Einverstanden

SR Altdorf, SR Andermatt, SR Attinghausen, SR Erstfeld, SR Hospental, SR Isenthal, SR Schattdorf, SR Seelisberg, SR Silenen, SR Sisikon, SR Kreisschule Urner Oberland, LUR, S&E Uri, Grüne Uri, SP Uri, SVP Uri, Frauenbund Uri

Nicht einverstanden

SR Altdorf, SR Bürglen, SR Schächental, KSR Seedorf, KPSR Seedorf-Bauen, VSL Uri, CVP Uri

keine Antwort

SR Flüelen

Bemerkungen

Wir sind dagegen, dass die Antragskompetenz einseitig bei der Schulleitung liegen soll. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor: "Der Schulrat wählt die Lehrpersonen. Je eine Delegation des Schulrates und der Schulleitung führen gemeinsam die Bewerbungsgespräche durch und stellen dem Schulrat Antrag."

SR Altdorf

Mit dem vorgeschlagenen Satz "Er kann die Kompetenz für Anstellungen ..." sind wir einverstanden.

Umformulierung → Der Schulrat wählt die Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung ist verantwortlich für die Personalrekrutierung. Er kann die Organisation und Durchführung der Anstellungsgespräche einer Delegation übertragen. Der Schulrat wählt die Lehrpersonen. Er kann die Kompetenz für die Anstellung von befristeten Anstellungsverhältnissen von bis und mit 5 Monaten (Stellvertretungen) der Schulleitung übertragen.

SR Bürglen

Wir praktizieren eine gemeinsame Wahl der Lehrpersonen mit festgelegten Fragen und ev. "Kriterienkatalog". Wir hatten in den letzten sechs Jahren nie ein Problem einen Konsens zu finden. Ablauf; der Schulleiter macht eine Vorauswahl, die eigentliche Wahl mit 3-4 KandidatInnen wird gemeinsam bestritten.

SR Flüelen

Die Schulleitung sollte in diesem Sinne auch die Möglichkeit haben, dem Schulrat einen Antrag für die Entlassung einer Lehrperson zu stellen.

SR Schattdorf

Die Schulleitung soll beratend an den Bewerbungsgesprächen teilnehmen.

SR Schächental

Änderungsvorschlag: statt „Der Schulrat wählt die LP auf Antrag der SL“, neu: „Der SR wählt die LP in Zusammenarbeit mit der SL“. (Die Wahl der LP hat grosse Bedeutung, die Vorabselektion soll nicht der SL allein vorbehalten sein. Wenn schön, müsste vorgegeben werden, dass die SL dem SR nach Möglichkeit eine Auswahl präsentiert.)

KPS Seedorf-Bauen

Muss zugunsten der Flexibilität zwingend bei der Schulleitung sein.

KSR Oberland

Die Wahl von Lehrpersonen ist nach heutigen Erkenntnissen klar der operativen Ebene zuzuordnen. Dadurch würde die Position der Schulleitungen enorm gestärkt. Nicht nur die Wahl von befristeten Kleinpensen muss zwingend bei den Schulleitungen liegen.

VSL Uri

Auch hier gilt: Die Schulleitung / der Schulleiter ist auch Teil des Lehrkörpers. Wir sind der Meinung, dass die Auswahl der geeigneten Lehrpersonen zu wichtig ist, um von der Schulleitung allein beantragt zu werden. Hier sollten Schulleitung und Schulrat zusammen arbeiten.

CVP Uri

Änderungsantrag: Der Schulrat wählt die Lehrpersonen. Eine Delegation des Schulrats und der Schulleitung führen die Anstellungsgespräche gemeinsam durch. Der Schulrat kann die Kompetenz für die Anstellung von befristeten Anstellungsverhältnissen von bis und mit 5 Monaten (Stellvertretungen) der Schulleitung übertragen.

Die SL braucht sinnvollerweise auch Antragsrecht für Entlassungen. Die "Kannformulierung" ändern in: Er überträgt die Kompetenz...

Grüne Uri

Bei Anstellungsgesprächen sollte aber gewährleistet sein, dass mindestens zwei Personen aus SL und SR oder dem betroffenen Team anwesend sein sollten. Dies sowohl zum Schutz der Gesprächsleitenden, wie auch zur Gewährleistung einer fairen Beurteilung der KandidatInnen.

SP Uri

Zusatzfrage: *Sollen weitere Delegationsmöglichkeiten wie bspw. für Kleinpensen von bis zu drei Lektionen möglich sein? (Anmerkung: Dies würde eine Änderung des Schulgesetzes und der Kantonsverfassung bedingen).*

ja

SR Andermatt, SR Flüelen, SR Isenthal, SR Schattdorf, KSR Urner Oberland, S&E Uri, CVP Uri

Nein

SR Altdorf, SR Bürglen, SR Hospental, SR Schächental, SR Seelisberg, SR Sile-
nen, KSR Seedorf, KPSR Seedorf-Bauen, LUR, Grüne Uri, SP Uri, SVP Uri

keine Antwort | SR Attinghausen, SR Erstfeld, SR Sisikon, VSL Uri, Frauenbund Uri

Bemerkungen

Aus einem kleinen Pensum kann schnell ein grosses werden, bei Abgängen usw. | SR Hospental

Zu grosser Aufwand / Volksabstimmung / Kosten | SR Seelisberg

Auch wenn diese Zusatzfrage berechtigt ist, soll bei dieser Revision nichts am Schulgesetz und an der Verfassung geändert werden. In einer späteren Phase, wo auch andere Änderungen vorgenommen werden, soll auch dies geändert werden. | LUR

Nicht nur die Wahl von befristeten Kleinpensen muss zwingend bei den Schulleitungen liegen. | VSL Uri

Eine Änderung der Verfassung oder des Gesetzes nur wegen dieser Frage scheint uns unverhältnismässig. | SP Uri

Artikel 43 Absatz 4 Schulbesuche durch Schulrat

Einverstanden | SR Altdorf, SR Andermatt, SR Attinghausen, SR Erstfeld, SR Flüelen, SR Isenthal, SR Schattdorf, SR Schächental, SR Seelisberg, SR Silenen, SR Sisikon, KSR Seedorf, KPSR Seedorf-Bauen, SR Kreisschule Urner Oberland, VSL Uri, Grüne Uri, SP Uri, SVP Uri

Nicht einverstanden | SR Bürglen, SR Hospental, LUR, CVP Uri, Frauenbund Uri

keine Antwort | S&E Uri

Bemerkungen

Der Besuch durch den Schulrat wird trotzdem als sinnvoll erachtet (Einblick in den Schulalltag) | SR Attinghausen

Umformulierung → ~~Der Schulrat kann zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht Schulbesuche durchführen und Konferenzen mit den Lehrpersonen abhalten.~~ Der Schulrat führt zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht jährlich mindestens einen Schulbesuch oder einen entsprechenden Austausch mit den Lehrpersonen durch. | SR Bürglen

Der SR verliert ohne jegliche Schulbesuche den Kontakt zur Schule und den Lehrpersonen. Wir organisieren einen jährlichen thematischen Schulbesuch. Letztes Jahr zum Beispiel zum Thema altersdurchmisches Lernen. | SR Flüelen

Der Schulrat soll die Möglichkeit haben, einen eigenen Eindruck des Schulalltages zu bekommen. Der Schulrat, aber auch die Lehrperson haben so nicht nur Namen, sondern auch ein Gesicht. | SR Hospental

Trennung zwischen operativer und strategischer Ebene muss gewahrt bleiben. | KS Urner Oberland

Wir erachten die Besuche des SR als wichtig und wertvoll. Wie sollen die SR-Mitglieder noch eine Beziehung zum Schulalltag aufbauen können, wenn sie die Schule nur von aussen kennen. Ein Schulbesuch und eine Konferenz sind beizubehalten. Die Kann-Formulierung genügt uns nicht.

LUR

Wir sind der festen Ansicht, dass der Austausch zwischen Schulrat und Lehrerschaft dem Schulbetrieb förderlich ist. Schulbesuche sehen wir deshalb als wichtiges Mittel hierzu. Deshalb ist die zahme Kann-Formulierung zu ersetzen. Das Abhalten von „Konferenzen“ halten wir hingegen für überholt und möchten es stattdessen zeitgemässer formulieren.

CVP Uri

Änderungsantrag: Der Schulrat hat zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht Schulbesuche durchzuführen und trifft sich mindestens einmal jährlich mit der Lehrerschaft.

Keine Verpflichtung für Schulbesuche. Der Kontakt ist wichtig, die Schulstube ist nicht unbedingt der richtige Ort (operative Ebene).

Grüne Uri

Besuche des SR, welche klar keinen Beurteilungs- oder Fachaspekt beinhalten, scheinen uns weiterhin wertvoll. Auch die strategische Leitung darf und soll den Atem ihres Betriebs spüren. Schulbesuche mit anschliessendem Mitarbeitergespräch hingegen sind klar in der pädagogischen und operativen Kompetenz der SL anzusiedeln.

SP Uri

Der Schulrat sollte sich jährlich ein Bild von der Schule machen, damit er sieht, was läuft. (Befragte Lehrperson hat in 27 Schuljahren ca 5 Besuche des Schulrates gehabt!)

Frauenbund Uri

Ein Treffen des Schulrates mit den Lehrpersonen ist zu begrüssen, um Kontakt zu halten. Der Schulrat soll nach wie vor wichtige Aufgaben wahrnehmen können und nicht als Auslaufmodell behandelt werden

SVP Uri

3.2 Haben Sie weitere Änderungsvorschläge?

Im Rahmen der Integrativen Förderung (IF) ist bisher der Schulrat zuständig, für Schülerinnen und Schüler die Anpassung der Lernziele sowie Mentorate bei ausserordentlichen Begabungen (Begabtenförderung) zu beschliessen bzw. zu verfügen. Rechtliche Grundlagen dazu sind Art. 28 Abs. 3, 5 und 6 der Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule vom 7. Mai 2008 sowie Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 der Schulverordnung (RB 10.1115).

SR Altdorf

Neu sollen die Anpassung der Lernziele und der Einsatz von Mentoraten durch die Schulleitung beschlossen werden können. Wir beantragen deshalb, dass die Schulverordnung und die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen entsprechend angepasst werden. Unserer Meinung nach ist dies ohne Änderung des Schulgesetzes möglich.

3.3 Sind Sie damit einverstanden, dass nur Änderungen vorgenommen werden, die keine Änderung des Schulgesetzes bedingen?

Ja, sofern die Kompetenz, Lernziele anzupassen und Mentorate zu beschliessen, ohne Gesetzesänderung der Schulleitung übertragen werden kann (Siehe Änderungsvorschlag oben).

SR Altdorf

3.4 Allgemeine/Weitere Bemerkungen

Die zusätzlichen Kompetenzen führen bei der Schulleitung und beim Schulsekretariat zu einem Mehraufwand. Die Pensen der Schulleitung und des Schulsekretariats sind deshalb zu überdenken.

Im Rahmen der Neuregelung der Kompetenzen zwischen Schulrat und Schulleitung sollte bei allen Weisungen und Richtlinien überprüft werden, ob es weitere Bereiche gibt, bei denen es sinnvoll wäre, Kompetenzen vom Schulrat auf die Schulleitung zu übertragen.

Seit rund 10 Jahren sind die Schulleitungen im Kanton Uri eingeführt. Obwohl den Schulleitungen immer mehr Aufgaben und Kompetenzen übertragen wurden, sind die zur Verfügung stehenden Pensen kaum angepasst worden. Die Pensenregelung müsste als dringendes Thema behandelt werden.

Der Schulleiter führt auch Mitarbeitergespräche, dazu hat es keine Vernehmlassungsfrage.

Grundsätzlich vertritt der Schulrat Schattdorf den Standpunkt, dass im Rahmen solcher Neuregelungen Änderungen auch dann möglich sein müssen, wenn die Umsetzung eine Anpassung des Schulgesetzes erfordern würde.

Als VSL Uri sind wir überhaupt nicht einverstanden, dass nur Änderungen vorgenommen werden, die keine Änderung des Schulgesetzes bedingen. Dies muss aus unserer Sicht absolut zwingend sein, nur so kann eine echte Reform angegangen werden.

Im Schulgesetz sind Aufgaben den Schulräten zugeordnet, welche ganz klar ins operative Tätigkeitsfeld gehören. Als Beispiele dienen: Bewilligung von Förderunterricht, Begabtenförderung, Disziplinarmaßnahmen, Anstellung von Lehrpersonen, usw. Bei diesen Aufgaben müssen die Schulleitungen vermehrt Kompetenzen erhalten. In diesem Sinne haben wir auch die Beantwortung der Vernehmlassungsfragen vorgenommen.

Die Schulleitungen können keine Führungsarbeit vornehmen, wenn sie keine Kompetenzen bezüglich Finanzen erhalten. Zumindest muss der Schulrat Teile der Finanzkompetenz den Schulleitungen abgeben können.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen erhalten die Schulleitungen unwesentlich mehr Kompetenzen. Sie sind vielmehr eine Anpassung an die gängige Praxis. Sie erscheinen uns mutlos und auf keinen Fall visionär.

Die Neuregelung bewirkt nur bedingt eine klarere Trennung zwischen der strategischen und der operativen Führung. Der Austausch zwischen der strategischen und der operativen Ebene muss weiterhin beibehalten werden. Vielmehr geht es uns darum, die Entscheidungskompetenzen klarer zu definieren.

Bei der Neuregelung vermissen wir Aussagen zu Beurlaubungen von Lehrpersonen und Kindern, sowie die Befreiung von Jugendlichen bei einzelnen Fächern.

Ein verbindlicher Einsatz von Schulsekretariaten muss in allen Gemeinden geprüft werden. Wir wünschen uns kantonale Vorgaben, welche die Gemeinden verpflichten ein Schulsekretariat in angemessenem Rahmen einzusetzen.

Die Mitwirkung der Teams bei der Wahl eines neuen Teammitglieds ist unbedingt zu prüfen. Auch die Art der Direktkontakte von LP und SR und SL ist zweifellos zu diskutieren.

SR Altdorf

SR Attinghausen

SR Hospental

SR Schattdorf

VSL Uri

SP Uri

4 Zusammenfassung

Die Teilnahme an der Vernehmlassung darf als sehr gut bezeichnet werden. Alle Schulräte, alle angeschriebenen Organisationen und mit Ausnahmen der FDP alle Parteien gaben eine Stellungnahme ab. Die Jungparteien gaben keine Stellungnahme ab, das Heilpädagogische Zentrum Uri (HPZ) verzichtete auf eine solche.

4.1 Haltung zu den Änderungsvorschlägen

Artikel 5 Absatz 3

Der Schulrat organisiert die jährliche Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung oder dem Schulsekretariat übertragen.

Mit Ausnahme des Schulrats Bürglen und der CVP (beide machen einen Vorschlag für eine Neuformulierung) sind alle Vernehmlassenden mit dem Vorschlag einverstanden.

Artikel 11 Absatz 3

~~Der Schulrat~~ Die Schulleitung bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel den Förderungsunterricht auf Antrag der Lehrperson oder gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes. ~~Er~~ Sie hat den Förderungsunterricht zeitlich zu begrenzen.

Artikel 12 Absatz 2

~~Der Schulrat~~ Die Schulleitung bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechende Gesuche auf Antrag der Eltern und der Lehrperson. ~~Dazu muss ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes vorliegen~~ Der Erziehungsrat legt fest, für welche Massnahmen ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes vorliegen muss.

Beide Vorschläge finden Zustimmung. Der VSL wendet ein, dass weitere niederschwellige Massnahmen in den Kompetenzbereich der Schulleitung fallen sollten, welche hier nicht genannt werden (Heilpädagogische Schulungsformen). Der Schulrat Altdorf weist darauf hin, dass die Richtlinien für die Förderungsmassnahmen angepasst werden müssen.

Artikel 26 Absatz 2

Gestützt darauf erstellen die Lehrpersonen die Stundenpläne und unterbreiten sie ~~dem Schulrat der~~ Schulleitung. Dieser prüft die Stundenpläne. Entsprechen sie den schulinternen Vorschriften, dieser Verordnung, den darauf gestützten Vorschriften des Erziehungsrates und den Bildungszielen, genehmigt ~~er~~ sie diese.

Gegen den Vorschlag wenden sich der Schulrat Kreisprimarschule Seedorf-Bauen und die CVP. Beide verlangen, dass die Genehmigung nach wie vor beim Schulrat liegen soll.

Artikel 28 Absatz 3

~~Der Schulrat~~ Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Schulen mit den obligatorischen Lehrmitteln ausgerüstet sind. Für das Untergymnasium erfüllt die Schulleitung der Kantonalen Mittelschule der Mittelschulrat diese Aufgabe

Alle Vernehmlassenden sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Artikel 30 Buchstabe a

a) Vom Schulrat, von der Schulleitung und von den Lehrpersonen alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;

Alle Vernehmlassenden sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Artikel 35

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlich geregelte Schulordnung verletzen oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, können Disziplinarmaßnahmen getroffen werden

~~² Als Disziplinarmaßnahmen kommen namentlich in Betracht: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, zusätzliche sinnvolle Arbeit, Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern, disziplinarische Bemerkung im Zeugnis, zeitweiser oder ganzer Ausschluss aus der Schule.~~

~~²³ Alle Disziplinarmaßnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.~~

³ Die Lehrperson ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:

- a) Ermahnung;
- b) Verwarnung;
- c) zusätzliche sinnvolle Arbeit;
- d) Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern
- e) kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht mit Verbleib im Schulhaus;
- f) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen

⁴ Die Schulleitung trifft folgende Disziplinarmaßnahmen:

- a) schriftliche Verwarnung zuhanden der Eltern;
- b) Androhung eines Antrages an den Schulrat, eine weitere Disziplinarmaßnahme zu treffen.

⁵⁴ Der Schulrat ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:

- a) Verweis;
- b) zeitweiser Ausschluss aus der Schule, ~~der länger als drei Schulhalbtage dauern soll;~~
- c) endgültiger Ausschluss aus der Schule.

~~⁶ Die übrigen Disziplinarmaßnahmen trifft die Lehrperson~~

⁶ Die Schulleitung und die Lehrperson treffen die Disziplinarmaßnahmen, nachdem sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler über den Grund für die Disziplinarmaßnahme und über deren Notwendigkeit aufgeklärt haben. Ihre Anordnungen sind endgültig.

⁷ Disziplinar massnahmen, die der Schulrat trifft, richten sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz.

⁸ Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Mit den Vorschlägen einverstanden sind mit Ausnahme des Schulrates Altdorf alle Schulräte und alle politischen Parteien. Dagegen mit Änderungsvorschlägen sind LUR, VSL und der Frauenbund Uri.

Der LUR wendet ein, dass die Schulhausleitung generell ausgeklammert werde. Hierzu ist festzuhalten, dass das Festlegen von Kompetenzen zwischen Schulleitung und Schulhausleitung wie auch die Organisation der Schulleitung ganz allgemein Sache des jeweiligen Schulträgers ist und nicht auf kantonaler Ebene geregelt werden soll. Weiter soll die bisherige Aufzählung in Absatz 2 beibehalten werden und definiert werden, ob eine Verwarnung schriftlich oder mündlich zu erfolgen hat.

Der VSL erwartet, dass der Schulleitung rekursfähige Massnahmen zu geordnet werden. Gemäss Frauenbund Uri soll eine schriftliche Verwarnung sowie der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers weiterhin durch die Lehrperson erfolgen.

Artikel 38 Absatz 2

Der Schulrat wählt die Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung. Er kann die Kompetenz für die Anstellung von befristeten Anstellungsverhältnisse von bis und mit fünf Monaten (Stellvertretungen) der Schulleitung übertragen.

Mit dem Vorschlag einverstanden oder teilweise einverstanden sind 11 Schulräte, mit Ausnahme der CVP die politischen Parteien und mit Ausnahme des VSL die angeschriebenen Organisationen.

Gegen den Vorschlag wenden sich fünf Schulräte, CVP Uri und der VSL. Der VSL fordert, dass die Wahl der Lehrpersonen zwingend bei der Schulleitung sein sollte. Verschiedene Vernehmlassende fordern eine Abschwächung des Antragsrecht der Schulleitung oder dass die Teilnahme von Schulräten an Bewerbungsgesprächen zwingend vorgeschrieben wird.

Die Zusatzfrage nach Delegation von mehr Kompetenzen an die Schulleitung wird von fünf Schulräten, S&E sowie der CVP Uri befürwortet. 12 Vernehmlassende wenden sich gegen eine Ausdehnung.

Artikel 43 Absatz 4

~~Der Schulrat hat jährlich mindestens zwei Schulbesuche vorzunehmen und eine Konferenz mit der Lehrerschaft abzuhalten.~~

Der Schulrat kann zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht Schulbesuche durchführen und Konferenzen mit den Lehrpersonen abhalten.

Mit dem Vorschlag nicht einverstanden sind . SR Bürglen, SR Hospental, LUR, CVP Uri und Frauenbund Uri. Der Rest der Vernehmlassenden ist mit dem Vorschlag einverstanden. Schulrat Bürglen CVP und Frauenbund Uri fordern eine verpflichtende Formulierung.

4.2 Allgemeine Bemerkungen

Der VSL fordert, dass den Schulleitungen mehr Kompetenzen übertragen werden und auch das Schulgesetz entsprechend geändert wird. Ebenso soll ein verbindlicher Einsatz von Schulsekretariaten in den Gemeinden geprüft werden.

Auch der Schulrat Schattdorf vertritt die Meinung, dass Änderungen möglich sein sollen auch wenn dafür das Schulgesetz geändert werden müsste.

Schulrat Altdorf und Schulrat Attinghausen halten fest, dass die Neuverteilung der Kompetenzen für Schulsekretariate und Schulleitungen einen Mehraufwand bedeuten und somit die Pensen zu überdenken seien.